



**Björn Thümler Niedersächsischer Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Hannover, den 1. Dezember 2020

**Fördermöglichkeiten im Geschäftsbereich des Niedersächsischen
Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in Zeiten der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Kultur in Niedersachsen ist besonders von den aktuellen Einschränkungen betroffen, die aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens der COVID-19-Pandemie erforderlich sind. Die vielfältigen kulturellen Einrichtungen, die solo-selbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie die Beschäftigten, die mit der Kultur wirtschaftlich verbunden sind, stellt die Pandemie zweifelsohne vor große Herausforderungen. Um diesen Einrichtungen und Personen unter die Arme zu greifen und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern, hat die Niedersächsische Landesregierung aus den vom Niedersächsischen Landtag dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Mitteln des 1. und 2. Nachtragshaushalts 2020 zahlreiche Förderprogramme auf den Weg gebracht.

So ist es uns beispielsweise gelungen, mit dem Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine über 260 kulturelle Einrichtungen in Niedersachsen finanziell zu unterstützen. Ein Nachfolgeprogramm ist bereits in Arbeit.

Leibnizufer 9
30169 Hannover

Telefon 0511 / 120 – 2401
Telefax 0511 / 120-99-2402
E-Mail bjoern.thuemler@mwk.niedersachsen.de

Um Ihnen einen Überblick über die Fördermöglichkeiten für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu geben, darf ich Ihnen anliegend eine Übersicht übersenden.

Ich hoffe, dass wir Sie hiermit bei der Beantwortung der zahlreichen Anfragen und des hohen Beratungsbedarfs in dieser Zeit unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Björn Thümler". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'B'.

Björn Thümler

Übersicht zu Fördermöglichkeiten im Geschäftsbereich des MWK mit Bezug zur COVID-19-Pandemie (Stand: 01.12.2020)

GELB: Antragsfrist abgelaufen.

GRÜN: Antragstellung derzeit möglich.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Sofern die Antragsbearbeitung zwischen dem MWK und den zuständigen Trägern der regionalen Kulturförderung aufgeteilt wird, so gelten folgende Grundsätze:

- Diejenigen Anträge, die beim zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen sind, sind bei den jeweiligen Landschaften, Landschaftsverbänden, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, bzw. Regionalverband Harz einzureichen. Die zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung führen die Förderung in eigener Zuständigkeit durch.
- Diejenigen Anträge, die beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zu stellen sind, sind per Post (Leibnizufer 9, 30169 Hannover) einzureichen.

Programm	Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine
Förderziel/Fördergegenstand	Bestand von Einrichtungen im Kulturbereich sichern und deshalb insbesondere Insolvenzen vermeiden / Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich.
Antragsberechtigte	Gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine; Einrichtungen und Vereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges Kulturangebot vorhalten und infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer rechtsfähigen Stiftung), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.
Fördersumme	1.500 bis 100.000 Euro
Antragsfrist	31.10.2020

Laufzeit des Programms	19.05.2020 bis 31.10.2020 (Weiterentwicklung des Programms wird derzeit erarbeitet und innerhalb der Landesregierung abgestimmt.)
Antragsstelle	Anträge bis maximal 8.000 Euro sind beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen. Anträge über 8.000 Euro sind beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu stellen.
Nähere Informationen	Auf Homepage des MWK unter dem Link: https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.html

Programm	Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbständige und Kultureinrichtungen
Förderlinie A:	Kulturelle Veranstaltungen
Förderziel/Fördergegenstand	Vitalisierung der Kultur in allen Sparten – Gegenstand Beteiligung Solo-Selbstständiger an kulturellen Veranstaltungen
Antragsberechtigte	Einrichtungen mit regelmäßigem Kultur- oder Bildungsangebot in Niedersachsen. Idee also mittelbare Förderung: die Solo-Selbstständigen erhalten Verträge von den Einrichtungen und diese stellen Förderantrag Für alle Förderlinien Ausschluss für Einrichtungen in Trägerschaft einer Gebietskörperschaft.
Fördersumme	Mindestens 1.500 Euro, höchstens 30.000 Euro (Bezugsgröße nicht der einzelne Vertrag mit Solo-Selbstständigem, sondern Antragssumme). Es können bis zu drei Anträge je Antragsteller gestellt werden. Förderquote bis zu 100%!
Antragsfrist	Bis 28.02.2021
Laufzeit des Programms	Aktivitäten müssen bis Ende 2021 durchgeführt werden.
Antragsstelle	Anträge sind beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen.
Nähere Informationen	<u>Für alle Teile des Solo-Selbstständigen-Programmes</u> sind die auf der Homepage des MWK veröffentlichten Hinweise zur Antragsstellung sehr instruktiv: https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-solo-selbststandige-und-kultureinrichtungen-192816.html

Förderlinie B: Kulturelle Bildung	
Förderziel/Fördergegenstand	Vitalisierung der kulturellen Bildung und Erwachsenenbildung in allen Sparten, Gegenstand Beteiligung Solo-Selbstständiger bei Aktivitäten der kulturellen Bildung/Erwachsenenbildung
Antragsberechtigte	wie A
Fördersumme	wie A, aber Förderquote 60 %
Antragsfrist	wie A
Laufzeit des Programms	wie A, Besonderheit: die geförderten Verträge müssen Laufzeit 4 Monate haben
Antragsstelle	Anträge sind beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen. Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung sind bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) einzureichen.
Nähere Informationen	wie A
Förderlinie C: Innovative künstlerische Projekte	
Förderziel/Fördergegenstand	Vitalisierung, innovative Projekte mit inhaltlicher Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen (nicht nur Corona). Nur Neuproduktionen.
Antragsberechtigte	Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen, juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen.
Fördersumme	wie A, aber Förderquote bis zu 90 %
Antragsfrist	Bis 28.02.2021, nächster Stichtag 15.12.2020

Laufzeit des Programms	wie A
Antragsstelle	Anträge bis max. 7.999 Euro werden beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung gestellt. Antragsstichtage finden sich auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung. Anträge ab 8.000 Euro werden beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Stichwort: Solo-Selbstständige) gestellt. Antragsstichtage beim MWK sind der 31.10.2020 und der 15.12.2020. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
Nähere Informationen	wie A
Förderlinie D: Solo-Selbständige im nichtöffentlichen Bereich	
Förderziel/Fördergegenstand	Förderung von Solo-Selbstständigen, die im nichtöffentlichen Bereich aktiv sind.
Antragsberechtigte	Solo-Selbstständige mit Sitz und Niedersachsen und für Aktivitäten in Niedersachsen
Fördersumme	wie A
Antragsfrist	wie C
Laufzeit des Programms	wie C
Antragsstelle	Anträge sind beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Stichwort: Solo-Selbstständige – Förderlinie D) zu stellen. Antragsstichtage sind der 31.10.2020 und der 15.12.2020. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
Nähere Informationen	wie A

Programm	Förderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums für Um- und Aufrüstung von raumluftechnische Anlagen
Förderziel/Fördergegenstand	<p>Gewährt werden Investitionen in die Um- und Aufrüstung <u>bestehender</u> raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen), z.B.: - Filterumbau oder Filterwechsel - Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils</p> <p><i>(Nicht gefördert werden: Neuanschaffung kompletter RLT-Anlage oder Erweiterung bestehender RLT-Anlage um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten)</i></p>
Antragsberechtigte	<p>Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen.</p>
Fördersumme	<p>40 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung ist auf maximal 100.000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt.</p>
Antragsfrist	<p>Förderanträge können bis zum 31.12.2021 gestellt werden.</p>
Laufzeit des Programms	<p>Programm endet spätestens am 31.12.2021. Bei vorzeitiger Ausschöpfung der Bundesmittel ist frühere Beendigung des Programms möglich.</p>
Antragsstelle	<p>Zuständig für die Durchführung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Richtlinie und das elektronische Antragsformular finden Sie unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Energie/2020_20_rlt.html</p>

Fördermöglichkeit	Ko-Finanzierung von Corona-Bundesprogrammen
	<p>Das MWK unterstützt aus Landesmitteln Kultureinrichtungen und Künstlerinnen und Künstler, die Mittel aus Bundesprogrammen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie beantragen.</p> <p>Hilfe gibt es für Projekte, für die die Bundesregierung Förderprogramme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie auf den Weg gebracht hat. Hierzu zählt insbesondere das umfangreiche Programm NEUSTART KULTUR, aber auch das Förderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums für Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen.</p>
Fördersumme	<p>Die Zuwendungshöhe ergibt sich aus den Vorgaben zum Eigenanteil aus den jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes. Anzurechnen sind Eigen- und Drittmittel der Antragstellerin oder des Antragstellers.</p>
Laufzeit	<p>Die Förderung ist ab 15.10.2020 bis 31.12.2021 möglich.</p>
Antragsstelle	<p>Der Antragsteller muss zu dem jeweiligen Förderprogramm zunächst einen Antrag gemäß der jeweiligen Richtlinie des Bundes stellen.</p> <p>Nach positiver Entscheidung über den Antrag in Form eines Zuwendungsbescheides oder –vertrages kann der Antragsteller die Ko-Finanzierung gemäß dem Antragsformular beim MWK beantragen. In dem Antrag muss der sachliche und zeitliche Zusammenhang zu der COVID-19-Pandemie begründet werden.</p>
Nähere Informationen	<p>Auf Homepage des MWK unter dem Link: https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/kofinanzierung-von-bundesprogrammen-im-zusammenhang-mit-der-covid-19-pandemie-193550.html (Unter dem Link findet man auch die Förderkriterien des MWK und das Antragsformular für die Ko-Finanzierung)</p>

Programm	„Novemberhilfe“ des Bundes
Förderziel/Fördergegenstand	<p>Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der so genannten Novemberhilfe.</p>
Antragsberechtigte	<p>Alle direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (<i>direkt betroffene Unternehmen</i>). <p><u>Auch Kulturschaffende sind antragsberechtigt.</u> Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Darunter fallen entsprechend auch Kulturschaffende.</p> <p><u>Auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen sind antragsberechtigt.</u> Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Ein gemeinnütziges Theater kann ebenso Hilfen erhalten wie ein kommerzieller Restaurantbetreiber. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet.</p> <p>Auch Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Damit ist sichergestellt, dass auch Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (<i>indirekt</i>

	<p><i>betroffene Unternehmen). Zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelbar betroffene Unternehmen sind auch antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Dritte können zum Beispiel Veranstaltungsagenturen sein. Damit wird Unternehmen geholfen, die aufgrund der Schließung ihre Geschäftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Betroffenen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie TontechnikerInnen, BühnenbauerInnen und BeleuchterInnen. Sie müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden. <i>Beispiel: Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert.</i>
<p>Fördersumme</p>	<p>Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.</p> <p>Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: Sie können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.</p>
<p>Zusatzinformationen</p>	<p>Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Förderzeiträume sich überschneiden. Hierunter fallen z.B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld. Das gilt auch für Landesprogramme mit gleichem Förderzeitraum. Dies ist eine Vorgabe des EU-Beihilferechts.</p> <p>Anträge können seit dem 25.11.2020 über die bundeseinheitliche IT-Plattform gestellt werden (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater,</p>

	<p>Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.</p> <p><i>Solosebständige</i> sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.</p>
Antragsfrist	31.01.2021
Förderzeitraum des Programms	<p>01.11.2020 bis 31.11.2020</p> <p>Laut Informationen der Bundesregierung soll die Hilfe auch für den Zeitraum der temporären Schließungen im Dezember fortgeführt werden.</p>
Zuständige Stelle	NBank
Weitere Informationen	<p>FAQ's zur Novemberhilfe auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter dem Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</p> <p>Gemeinsame Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums unter dem Link: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html</p> <p>Homepage des Bundesfinanzministeriums unter dem Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html</p> <p>Aktuelle Informationen der Bundesregierung unter dem Link: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-novemberhilfen-1805628</p> <p>Informationen der NBank unter dem Link: https://www.nbank.de/Service/News/Novemberhilfe-Corona-Wirtschaftshilfe.jsp</p> <p>Antrag und Informationen unter https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</p>